



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. September 2015  
(OR. en)

12075/15

COEST 270

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über die Ermächtigung der  
Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen  
über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen  
eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der  
Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
der Republik Armenien andererseits aufzunehmen

---

**BESCHLUSS**  
**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER**  
**DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**über die Ermächtigung der Europäischen Kommission,**  
**im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen**  
**über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen**  
**eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union**  
**und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits**  
**und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER  
MITGLIEDSTAATEN —

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission ermächtigt werden sollte, im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits zu aufnehmen und diese auszuhandeln –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln.
- (2) Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien geführt, die in einem Addendum zum Beschluss des Rates ...<sup>1\*</sup>.
- (3) Die Verhandlungen werden im Benehmen mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geführt, die in dem Sonderausschuss vereinigt sind, der gemäß dem Beschluss des Rates ...<sup>\*\*</sup> bestellt wurde.

---

<sup>1</sup> Beschluss ... des Rates vom ... über die Ermächtigung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln.

\* ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle vervollständigen und entsprechende Fußnote für den Beschluss in ST 12072/15 einfügen.

\*\* ABl.: Bitte Amtsblattfundstelle vervollständigen für den Beschluss in ST 12072/15.

*Artikel 2*

Artikel 1 Absatz 1 berührt nicht künftige Entscheidungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Benennung ihrer Vertreter in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen der Vertreter der  
Regierungen der Mitgliedstaaten  
Der Präsident*

---